

Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Max-Emanuel Geis

2. Auflage 2015. Buch. IX, 209 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 68569 9
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Polizeirecht, Sicherheitsrecht, Waffenrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorüberlegung

Der Bescheid der Stadt K enthält mit der Untersagung der Hundehaltung und der Entziehung des Hundes zwei verschiedene Maßnahmen, die grds. strikt getrennt voneinander geprüft werden müssen. Bei Überschneidungen kann jedoch regelmäßig auf bereits gemachte Ausführungen verwiesen werden. **631**

Lösung

A. Untersagung der Haltung des H

Die Anordnung gegenüber T ist rechtmäßig, wenn sie von einer rechtmäßigen Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist sowie formell und materiell rechtmäßig gewesen ist. **632**

I. Ermächtigungsgrundlage

Rechtsgrundlage²⁵² der Anordnung ist § 12 Abs. 2 LHundG NRW, unter dessen Voraussetzungen die zuständige Behörde die Haltung eines gefährlichen Hundes untersagen soll. § 12 LHundG NRW stellt eine spezialgesetzliche Generalklausel zur Abwehr von Gefahren durch Hunde dar, vgl. § 14 Abs. 2 S. 1 OBG NRW.²⁵³ Von der Rechtmäßigkeit des § 12 LHundG NRW ist mangels Hinweisen im Sachverhalt auszugehen. **633**

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Untersagung der Haltung gefährlicher Hunde müsste auch formell rechtmäßig gewesen sein. **634**

1. Zuständigkeit

Dazu müsste die Stadt K für eine derartige Untersagung auch zuständig gewesen sein. Nach § 13 S. 1 LHundG NRW i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 OBG NRW sind die örtlichen Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (sog. Haltungsort), sachlich zuständig. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit stellt § 13 S. 1 LHundG NRW eine gegenüber § 4 OBG NRW spezialgesetzliche Regelung dar.²⁵⁴ Haltungsort ist gem. § 4 Abs. 4 LHundG NRW der Hauptwohnsitz des Halters, T wohnt hier in der Stadt K. Da die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden gem. § 3 Abs. 1 OBG NRW (anwendbar aufgrund von § 15 Abs. 1 OBG

²⁵² Anders als in NRW (und anderen Bundesländern wie z. B. Sachsen) findet sich in vielen Bundesländern keine Regelung zum Schutz vor gefährlichen Hunden in Form eines formellen Gesetzes; stattdessen bestehen vielfach polizei- und ordnungsrechtliche Verordnungen, auf deren Grundlage ebenfalls vergleichbare Anordnungen erlassen werden können, vgl. hierzu *Schenke* (Fn. 82), Rn. 611 ff. m. w. N.

²⁵³ Vgl. Verwaltungsvorschriften zum LHundG, Rn. 12.1.

²⁵⁴ Vgl. Verwaltungsvorschriften zum LHundG, Rn. 13.

NRW) von den Gemeinden wahrgenommen werden, war die Stadt K sachlich und örtlich zuständige Ordnungsbehörde.

2. Verfahren

- 636 Die Untersagung ist als belastender VA einzuordnen, womit eine Anhörung des T gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW durchzuführen gewesen wäre; eine solche ist hier laut Sachverhalt aber nicht erfolgt. Allerdings ist zu beachten, dass ein derartiger Verfahrensfehler gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG NRW durch Nachholung der Anhörung bis zum Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens heilbar wäre.

3. Form

- 637 Die Ordnungsverfügung ist schriftlich erfolgt und enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 OBG NRW, anwendbar über § 15 Abs. 1 OBG NRW. Die Ordnungsverfügung wurde auch begründet, § 39 Abs. 1 VwVfG NRW.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage

- 638 Nach § 12 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW, der Abs. 1 in Fällen der Untersagung der Haltung eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes i.S.d. § 10 Abs. 1 LHundG NRW als *lex specialis* vorgeht, soll das Halten eines gefährlichen Hundes bei Vorliegen einer oder mehrerer der aufgezählten Voraussetzungen (z. B. wenn die Erlaubnis zum Halten des Hundes versagt wurde) untersagt werden.
- 639 **Beachte:** In Fällen, in denen § 12 Abs. 1 LHundG als Ermächtigungsgrundlage heranzuziehen ist, muss hingegen auf das Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit abgestellt werden. Unter öffentlicher Sicherheit fällt unter anderem die Unversehrtheit der Rechtsordnung und von Individualrechtsgütern, insbesondere von Leib, Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren. Mit „Gefahr“ ist eine Sachlage gemeint, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit schädigen wird.²⁵⁵

a) Nichtvorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen

- 640 Im vorliegenden Sachverhalt könnte T vor allem die Erlaubnisvoraussetzungen zum Halten eines gefährlichen Hundes nicht erfüllt haben. Die Erlaubnispflicht ist in § 4 LHundG NRW geregelt, dessen Abs. 1 das Halten eines gefährlichen Hundes i.S.d. § 3 LHundG NRW voraussetzt. Halter im Sinne dieser Vorschrift ist, wer nicht nur vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über den Hund hat;²⁵⁶ dies ist bei T der Fall. Weiterhin müsste es sich bei Horst um einen gefährlichen Hund handeln. Zwar werden Rottweiler nicht in der Liste der Hunderassen, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, aufgeführt, vgl. § 3 Abs. 2 LHundG NRW, Horst könnte jedoch trotzdem als gefährlicher Hund i.S.d. LHundG NRW einzustufen sein, sofern seine Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist, § 3 Abs. 1 LHundG NRW. Hier könnte insb. der Fall des § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 LHundG NRW einschlägig sein; darunter fallen Hunde, die einen anderen Hund

²⁵⁵ VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 28.8.2008, 16 L 1245/07, Rn. 7.

²⁵⁶ Vgl. Verwaltungsvorschriften zum LHundG, Rn. 4.1.1.

gebissen haben, obwohl dieser erkennbar artübliche Unterwerfungsgestik gezeigt hat. Indem Horst den Hund der I trotz dessen Unterwerfungsverhalten gebissen (und dadurch sogar getötet) hat liegt ein Fall der Nr. 5 vor. Dennoch ist Horst nicht als Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt ist, anzusehen, da hierzu weiterhin gem. § 3 Abs. 3 S. 2 LHundG NRW auch eine Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt nötig ist, die hier aber nicht stattgefunden hat. Eine Erlaubnispflicht besteht jedoch auch für die in § 10 Abs. 1 LHundG NRW aufgeführten Hunderassen, da für diese § 4 LHundG NRW mit Ausnahme von dessen Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist. Rottweiler werden in § 10 Abs. 1 LHundG NRW aufgeführt, weshalb T für die Haltung von Horst einer Erlaubnis bedurfte.

Fraglich ist aber, ob T die Voraussetzungen, die von § 4 Abs. 1 LHundG NRW an eine einen erlaubnispflichtigen Hund halten wollende Person gestellt werden, auch erfüllt. **641**

aa) Sachkunde und Zuverlässigkeit des T

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LHundG NRW muss der Erlaubnispflichtige auch die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit zum Halten eines erlaubnispflichtigen Hundes besitzen. Über die erforderliche Sachkunde verfügt nach § 6 Abs. 1 LHundG NRW, wer über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Als Inhaber eines Jagdscheins ist T jedoch gem. § 6 Abs. 3 Nr. b) als sachkundig i.S.d. Abs. 1 einzustufen. Jedoch ist die Zuverlässigkeit des T fraglich. Jeder Hundehalter muss ohne Einschränkungen gewillt und in der Lage sein, die Pflichten, die sich im Zusammenhang mit der Hundehaltung ergeben, jederzeit und überall zu erfüllen. Unzuverlässig i.S.d. LHundG NRW ist daher, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er seinen Hund ordnungsgemäß, d.h. in einer Weise halten wird, dass von dem Hund keine Gefahren ausgehen werden. Dabei wird weder ein Verschulden noch ein Charaktermangel des Hundehalters vorausgesetzt.²⁵⁷ **642**

§ 7 Abs. 1 LHundG NRW ist bzgl. T nicht einschlägig, da dem Sachverhalt keine bisherige Verurteilung aus einem der aufgezählten Delikte zu entnehmen ist. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 LHundG NRW besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit jedoch ferner nicht, wer wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des LHundG NRW verstoßen hat. T hat seit einem Jahr einen erlaubnispflichtigen Hund ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde gehalten, was gegen § 4 Abs. 1 S. 1 LHundG NRW verstößt. Weiterhin könnte T gegen die Pflichten des Halters bei Haltung eines gefährlichen Hundes gem. § 5 Abs. 1 und 2 LHundG NRW verstoßen haben, die gem. § 10 Abs. 1 LHundG NRW entsprechend anwendbar sind. **643**

(1) Befriedetes Besitztum, § 5 Abs. 1 LHundG

§ 5 Abs. 1 LHundG NRW bestimmt, dass unter diese Norm fallende Hunde innerhalb eines befriedeten Besitztums so zu halten sind, dass sie gegen den Willen des Halters dieses nicht verlassen können. Unter dem Begriff „befriedetes Besitztum“ ist nach dem Willen des Gesetzgebers ein durch Zäune, Absperrungen, Wände oder ähnliche Vorrichtungen gegenüber öffentlichen und anderen privaten Be- **644**

²⁵⁷ VG Aachen, Beschl. v. 26.10.2010, 6 L 374/10, Rn. 20.

reichen abgetrennter räumlicher Bereich zu verstehen. Dazu zählen beispielsweise Privatgärten, Werksgelände, Hundezwinger, Wohnungen, Balkone und Terrassen.²⁵⁸ Das Grundstück des T ist jedoch nicht umzäunt, weshalb Horst laut Sachverhalt regelmäßig ohne Wissen des T auch außerhalb des Grundstücks ohne Aufsicht unterwegs ist. Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 LHundG NRW liegt damit ebenfalls vor.

(2) Leinen- und Maulkorbpflicht, § 5 Abs. 2 LHundG

645 § 5 Abs. 2 S. 1 und S. 3 LHundG NRW bestimmen, dass unter diese Norm fallende Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen sind und dem Hund ein Maulkorb oder eine gleichstehende Vorrichtung zum Verhindern des Beißens anzulegen ist. T hat Horst immer ohne Leine und Maulkorb ausgeführt. Mangels Angaben im Sachverhalt ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei den verschiedenen Parkanlagen, in denen T Horst regelmäßig ausführt, um ausgewiesene Hundeauslaufbereiche gem. § 5 Abs. 2 S. 2 LHundG NRW handelt, auch wenn die Parkanlagen von vielen Hundehaltern hierzu verwendet werden. Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 S. 1 und 3 LHundG NRW liegt damit vor.

646 **Hinweis:** Sofern es auf die Länge der Leine ankommen sollte, ist bzgl. großer Hunde gem. § 11 LHundG NRW entschieden worden, dass die Leine nicht länger als 1,5m lang sein darf.²⁵⁹

647 Da somit wiederholte Verstöße gegen verschiedene Vorschriften des LHundG NRW vorliegen, kann offen gelassen werden, ob einer der genannten Verstöße als schwerwiegender Verstoß eingeordnet werden kann.

**bb) Halter kann den Hund sicher an der Leine halten und führen,
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LHundG NRW**

648 Weiterhin muss der Halter gem. § 5 Abs. 4 S. 1 LHundG NRW in der Lage sein, den unter diese Vorschrift fallenden Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Die Vorschrift soll verhindern, dass ein Erlaubnisinhaber den gefährlichen Hund ausführt, obwohl er z. B. wegen erhöhten Alkoholkonsums oder Krankheit körperlich dazu nicht mehr in der Lage ist.²⁶⁰ Aus dem Sachverhalt ist jedoch nicht zu erkennen, dass T körperlich nicht in der Lage wäre, Horst sicher an einer Leine zu führen. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 LHundG NRW liegen also vor.

**cc) Zur Haltung dienende Räumlichkeiten sind ausbruchssicher,
§ 4 Abs. 1 Nr. 4 LHundG NRW**

649 Ebenso müssten die zur Haltung dienenden Räumlichkeiten auch ausbruchssicher sein. Da das Grundstück des T nicht umzäunt ist und Horst deswegen regelmäßig ohne Aufsicht außerhalb des Grundstücks frei herumlaufen kann, ist dies nicht der Fall.

dd) Sonstige Voraussetzungen

650 T hat laut Sachverhalt das 18. Lebensjahr bereits vollendet (§ 4 Abs. 1 LHundG NRW). Weiterhin liegen die § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LHundG vor, da laut Bearbei-

²⁵⁸ VG Aachen, Beschl. v. 16.2.2009, 6 L 523/08, Rn. 58.

²⁵⁹ VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 28.8.2008, 16 L 1245/07, Rn. 17.

²⁶⁰ Vgl. Verwaltungsvorschriften zum LHundG, Rn. 5.4.1.

tervermerk davon auszugehen ist, dass T für seinen Hund auch eine Haftpflichtversicherung i.S.d. § 5 Abs. 5 LHundG abgeschlossen hat und eine fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes gem. § 4 Abs. 7 LHundG nachweisen kann. § 4 Abs. 2 LHundG, wonach ein besonderes privates Interesse oder ein öffentliches Interesse an der Haltung nachgewiesen werden muss, ist gem. § 10 Abs. 1 LHundG NRW nicht anzuwenden.

ee) Zwischenergebnis

T erfüllt nicht die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 LHundG NRW. **651**

b) Wiederholte Verletzung von Vorschriften des LHundG und Nichtbeantragung einer Erlaubnis trotz behördlich bestimmter Frist

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW liegen auch aufgrund der wiederholten Verstöße des T gegen verschiedene Vorschriften des LHundG NRW (siehe oben) und der Nichtbeantragung einer Erlaubnis für die Haltung seines Hundes trotz mehrfacher Aufforderung und Fristsetzung hierzu durch die Stadt K als zuständige Behörde (siehe oben) vor. **652**

2. Richtiger Adressat der Maßnahme

Eine Ordnungsverfügung gem. § 12 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW ist gegen den Halter des Hundes zu richten. T war daher richtiger Adressat der Maßnahme gem. § 12 Abs. 2 S. 2 LHundG, § 18 Abs. 4, 17 Abs. 4 OBG NRW. **653**

3. Ermessen, §§ 16 OBG, 15 Abs. 1 LHundG NRW

Aufgrund der Formulierung des § 12 Abs. 2 S. 1 LHundG („soll“) liegt ein Fall des sog. intendierten Ermessens vor, d.h. für den Regelfall ist eine Bindung der Behörde in Richtung einer Untersagung vorgesehen, die eine Ermessensausübung entbehrlich macht.²⁶¹ Aus dem Sachverhalt ist nicht ersichtlich, dass ein Ausnahmefall vorliegt, aus dem sich eine abweichende Beurteilung und ein Absehen von einer Untersagung der Haltung ergeben könnten. Die Stadt K hat das ihr zustehende Ermessen daher fehlerfrei ausgeübt. **654**

4. Verhältnismäßigkeit, §§ 15 OBG, 15 Abs. 1 LHundG NRW

Fraglich ist jedoch, ob die Maßnahme auch verhältnismäßig gewesen ist. Die Untersagung ist geeignet, die durch das Verhalten des T bei der Haltung seines Hundes aufgetretene wiederholte Verletzung der Vorschriften des LHundG (siehe oben) zu beseitigen. Sie könnte allerdings nicht erforderlich sein, da die Untersagung der Hundehaltung das am stärksten in die Rechte des Betroffenen eingreifende Mittel zur Gefahrenabwehr ist. Eine (erneute) Ordnungsverfügung, durch die T zur Verwendung einer Leine und eines Maulkorbs beim Ausführen seines Hundes und unter Setzung einer Frist zur Beantragung einer Erlaubnis für die Haltung des Hundes verpflichtet würde, stellt aufgrund der bisher von T gezeigten fehlenden Befolgung der vorausgegangenen drei Ordnungsverfügungen der Stadt K kein milderes Mittel dar, das **655**

²⁶¹ VG Aachen, Beschl. v. 16.2.2009, 6 L 523/08, Rn. 77.

genauso geeignet ist wie eine Untersagung. Da dem öffentlichen Interesse an der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren nur das nachrangige Interesse des T an einer privaten Hundehaltung gegenübersteht und für T jederzeit die Möglichkeit bestand, eine Erlaubnis zu beantragen und die einer Erlaubniserteilung entgegenstehenden Umstände zu beseitigen (Ausführen nur noch angeleint und mit Maulkorb, Umzäunung des Grundstücks), dies aber trotz mehrfacher Aufforderung durch die Stadt K nicht getan hat, ist die Untersagung auch angemessen. Die Untersagung der Hundehaltung war daher verhältnismäßig.

5. Ergebnis

- 656 Die Untersagung der Hundehaltung war somit rechtmäßig.

B. Entziehung des Hundes H

- 657 Ermächtigungsgrundlage der Entziehung ist § 12 Abs. 2 S. 4 LHundG NRW, wonach im Falle der Untersagung der Hundehaltung der Hund dem Halter auch entzogen werden kann.

I. Formelle Rechtmäßigkeit

- 658 Hinsichtlich des Vorliegens der formellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen kann auf die unter A.II. gemachten Ausführungen verwiesen werden.

II. Materielle Rechtmäßigkeit

- 659 Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 4 LHundG NRW sind erfüllt; dieser setzt das Bestehen einer Untersagung der Hundehaltung gem. § 12 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW voraus, die hier vorliegt (siehe oben, A.). Als Hundehalter ist T auch richtiger Adressat der Maßnahme (siehe oben, A.III. 2.). Im Gegensatz zur Untersagung liegt bzgl. der Entziehung zwar kein intendiertes Ermessen vor, Ermessensfehler sind jedoch nicht ersichtlich, womit die Stadt K das bestehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt hat. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit kann auf die Ausführungen unter A.III. 4. verwiesen werden.

III. Ergebnis

- 660 Auch die Anordnung der Entziehung war rechtmäßig.

Landesrechtliche Besonderheiten

- 661 **Baden-Württemberg:** In Baden-Württemberg existiert keine dem LHundG NRW vergleichbare Regelung. Die Haltung ist stattdessen vorrangig durch die Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH)²⁶² geregelt,

²⁶² Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000, GBl. S. 574.

diese wird konkretisiert durch eine Verwaltungsvorschrift zur Polizeiverordnung (VwVgH BW)²⁶³. Subsidiär muss allgemeines Polizeirecht beachtet werden. Grds. bedarf das Halten eines Kampfhundes gem. § 3 Abs. 1 PolVOgH einer Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde. Ein Rottweiler ist gem. § 1 Abs. 2 PolVOgH jedoch kein Kampfhund in diesem Sinne, so dass die Haltung auch keiner behördlichen Erlaubnis bedarf. Er ist vielmehr ausweislich seines aggressiven Verhaltens als gefährlicher Hund gem. § 2 S. 1 Nr. 1 PolVOgH i. V. m. Nr. 2.1 VwVgH anzusehen, für den die PolVOgH jedoch weder eine Untersagung der Haltung noch eine Entziehung vorsieht.

Die Maßnahmen sind insoweit auf allgemeines Polizeirecht zu stützen. Abzustellen ist hier hinsichtlich der Untersagung der Haltung auf die polizeiliche Generalklausel gem. § 3, 1 PolG BW, da die Haltung des Hundes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründet. Hinsichtlich der Entziehung ist die polizeiliche Maßnahme auf § 33 Abs. 1 Nr. 1 PolG BW zu stützen. Zuständig für die Maßnahmen ist jeweils die Ortspolizeibehörde, § 61 Abs. 1 Nr. 4 PolG BW. Erwägungen zu Sachkunde und Zuverlässigkeit sowie die für gefährliche Hunde gem. § 4 PolVOgH geltenden besonderen Halterpflichten (insb. Maulkorb- und Leinenzwang) sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen. **662**

Bayern: In Bayern existiert kein mit NRW vergleichbares Hundegesetz. Vielmehr richten sich die Maßnahmen nach dem LStVG. Hier ist insbesondere zwischen Art. 18 LStVG, Art. 37 LStVG und Art. 7 LStVG abzugrenzen. Art. 37 LStVG betrifft alleine die Halteerlaubnis von Hunden,²⁶⁴ nicht die Untersagung oder Entziehung. Art. 18 Abs. 2 LStVG enthält die Befugnis für den Erlass von Einzelanordnungen zum *Halten des Hundes*. Dazu zählen etwa die Anleinplicht, der Maulkorbzwang oder die Einschränkung des freien Umherlaufens von Hunden. Die Untersagung sowie die Entziehung ist daher auf Art. 7 Abs. 2 LStVG zu stützen. **663**

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit bestehen keine weiteren Besonderheiten. Im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit sind die Voraussetzungen der Befugnisnorm, Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG zu prüfen. Voraussetzung ist eine Gefahr, die das Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedroht oder verletzt. In diesem Rahmen sind die obigen Erwägungen zur Gefährlichkeit des Hundes entsprechend heranzuziehen. **664**

Niedersachsen: § 17 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 NHundG i. V. m. §§ 2, 6 NHundG ist als Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung des Haltens heranzuziehen. Formell ergeben sich keine Besonderheiten. Materiell ist auf den groben Verstoß gegen Vorschriften des NHundG i. S. d. § 17 Abs. 4 Nr. 2 NHundG einzugehen. T hat insbe- **665**

²⁶³ Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum zur Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde.

²⁶⁴ Der darauf aufbauende § 1 Abs. 2 KampfhundeV stellt eine Vermutungsregelung bzgl. der Eigenschaft als Kampfhund auf. Die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift ist umstritten. Hierzu *BayVGH*, BayVBl. 2004, 535; *BayVGH*, NVwZ 2005, 176 (177); *BayVGH* v. 31.3.2003 Az. 24 CS 03.527; *BVerfG*, NVwZ 2004, 597.

Fall 16. Freier Auslauf für freie Hunde

sondere gegen die allgemeine Rücksichtnahmepflicht aus § 2 NHundG verstoßen. Die Untersagung ist verhältnismäßig. Es sind keine Ermessensfehler ersichtlich.

- 666** Für die Entziehung des H existiert in Niedersachsen keine spezielle Ermächtigungsgrundlage, daher ist diese Maßnahme auf § 11 Nds SOG zu stützen. Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit ergeben sich keine Besonderheiten. Im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor. Für die Verhältnismäßigkeit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. (a. A. vertretbar, da anders als in NRW keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Entziehung besteht und daher strengere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu stellen sind)
- 667 Sachsen:** Ermachtigungsgrundlage der Untersagung ist hier § 5 Abs. 3 S. 1 SächsGefHundG. Die Zuständigkeit richtet sich gem. § 5 Abs. 3 S. 1 SächsGefHundG allein nach der zuständigen Kreispolizeibehörde. Diese ermittelt sich nach den allgemeinen Vorschriften des SächsPolG (hier: §§ 60 Abs. 1, 64 Abs. 1 Nr. 3, 70).
- 668** Voraussetzung einer Untersagung zur Verhütung weiterer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit ist, dass die Gefährlichkeit des Hundes im Einzelfall festgestellt wurde, § 5 Abs. 3 S. 1 SächsGefHundG. Für die Feststellung ist gem. § 1 Abs. 4 SächsGefHundG die Kreispolizeibehörde zuständig. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind gem. §§ 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 2 SächsGefHundG Hunde, die sich als aggressiv i.S.d. § 1 Abs. 3 Nr. 1 SächsGefHundG erwiesen haben, weil sie ein anderes Tier geschädigt haben, ohne provoziert worden zu sein; dies ist hier bzgl. Horst der Fall. Hier sind keine Ermessensfehler erkennbar.
- 669** Zum Prüfungspunkt B. ist anzuführen, dass das SächsGefHundG keine Ermachtigungsgrundlage für die Entziehung des Hundes enthält. Diese muss daher auf die polizeiliche Generalklausel des § 3 Abs. 1 SächsPolG gestützt werden. Dementsprechend wäre im Anschluss zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Generalklausel vorliegen. § 5 Abs. 3 S. 1 SächsGefHundG ist zwar Ermessensvorschrift, enthält aber kein intendiertes Ermessen. Hier sind keine Ermessensfehler erkennbar.